

# **Satzung des Fanclubs Sea Vibrations**

## **Offizieller Fanclub der Hamburg Eagles**

### **§ 1 -Name des Clubs**

Der Club führt den Namen „SEA VIBRATIONS“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

### **§ 2 -Zweck des Clubs**

Der Zweck des Clubs ist die Unterstützung der Hamburg Eagles und die Pflege der Gemeinschaft der Clubmitglieder.

### **§ 3 –Mitgliedschaft und Anwartschaft**

Der Club besteht aus Mitgliedern und Anwärtern. Die Mitgliedschaft und die Anwartschaft sind kostenlos.

Um Aufnahme in den Club ist schriftlich beim Vorstand nachzusuchen. Es können nur natürliche Personen die Aufnahme beantragen. Der Antragsteller erhält zunächst den Status eines Anwärters. Anwärter werden über alle Aktivitäten des Clubs informiert, können jedoch nicht an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen.

Über die Aufnahme eines Anwärters als Mitglied entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder bei einer Abstimmung nach Ablauf einer angemessenen "Kennenlernzeit". Als Mitglied ist aufgenommen, wer die Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereint und sich im Anschluss einer „Rookie-Taufe“ als Aufnahmeritual unterzogen hat.

Sollte es keine zustimmende Mehrheit für die Aufnahme als Mitglied geben, ist auch die Anwartschaft beendet. Diese Entscheidung ist endgültig, eine Begründung für das Abstimmungsverhalten muss nicht gegeben werden.

### **§ 4 -Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod oder
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Clubinteressen grob verstoßen oder sich gegenüber anderen Mitgliedern feil verhalten hat, ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

### **§ 5 -Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Clubs zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von den Mitgliedern festgesetzten Beschlüsse nach besten Kräften zu unterstützen und umzusetzen.

Alle Mitglieder und Anwärter sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Beanspruchung begünstigt oder benachteiligt werden.

## **§ 6 – Abstimmungen**

Abstimmungen werden auf Mitgliederversammlungen mündlich oder auf Antrag schriftlich durchgeführt. Abstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlung werden auf Veranlassung des Vorstands schriftlich oder per E-Mail durchgeführt.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die mindestens das 16. Lebensjahr erreicht haben.

## **§ 7 - Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder diese beantragt.

Zur Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Jedem Mitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll ist nichtöffentlich und nur für die Clubmitglieder bestimmt.

## **§ 8 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Diese werden auf der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Gewählt werden können nur Mitglieder des Clubs, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand vertritt den Club nach außen. Nur er ist berechtigt gegenüber Außenstehenden Erklärungen für den Club abzugeben.

Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlungen ein und bereitet Abstimmungen vor.

## **§ 9 – Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

## **§ 10 - Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist mit der Mehrheit der stimmberechtigten Gründungsmitglieder beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft gesetzt.

Hamburg, den 28.08.2008